

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0153/2020 (BJD)

Auftrag Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Ausschliesslich öffentlich-rechtliche Trägerschaften bei den Wasserversorgungen (08.09.2020)

Das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) soll so geändert werden, dass künftig im Bereich Siedlungswasserwirtschaft ausschliesslich öffentlich-rechtliche Trägerschaften erlaubt sein sollen.

Begründung 08.09.2020: schriftlich.

Gemäss den geltenden Bestimmungen zur Siedlungswasserwirtschaft, also zu den Wasserversorgungen, ist diese eine Aufgabe der Gemeinden. Diese Aufgabe können sie allerdings auch delegieren, entweder an andere Personen des öffentlichen Rechts oder ausdrücklich auch an juristische Personen des Privatrechts. Gegen ersteres ist nichts einzuwenden. Hingegen sind privatrechtliche Trägerschaften – womit nur Aktiengesellschaften gemeint sein können – in einem so zentralen Bereich des Service public weder plausibel noch sinnvoll. Zwar sehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor, dass sich eine privatrechtlich organisierte Wasserversorgung mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand befinden muss. Trotzdem sind Aktiengesellschaften für die Erfüllung dieser zentralen öffentlichen Aufgabe abzulehnen:

- In einer demokratischen Gesellschaft haben sich Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nach demokratischen und nicht nach kapitalistischen Prinzipien zu organisieren. Entscheidfindung und Kontrolle sollen sich nach politischen und nicht nach aktionärsrechtlichen Regeln richten. Die Vergangenheit hat wiederholt gezeigt, dass die privatrechtliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben für den Bürger teurer und unkontrollierter ist.
- Die Wasserversorgungen handeln zumindest in Teilen hoheitlich: Sie stellen Verfügungen aus, sie legen Gebühren fest und ziehen diese ein. Es ist einer Demokratie unwürdig, dass solche Aufgaben an eine Organisation des Privatrechts delegiert werden.
- Schliesslich ist auch festzuhalten, dass die AG den Zweck hat, Gewinne zu erzielen und den Aktionären eine Kapitalrendite zu verschaffen. Das ist aber bei einer Einrichtung, die praktisch ausschliesslich über Gebühren finanziert wird, weder zulässig noch sinnvoll. Über die verursachergerechte Finanzierung mittels Gebühren ist es den Gemeinden auch möglich, jederzeit ausreichend Kapital zu beschaffen für die nötigen Investitionen.

Da in naher Zukunft der Druck steigen wird, Wasserversorgungen vermehrt über die Gemeindegrenzen hinaus zu organisieren, wird ein grosser Reorganisationsdruck entstehen. Bei diesen Reorganisationen soll ausschliesslich das Modell einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft gewählt werden dürfen – und nicht irgendwelche privatrechtlichen Modelle, wie sie bereits in einigen Regionen zur Diskussion stehen.

Unterschriften: 1. Silvia Fröhlicher, 2. Mathias Stricker, 3. Matthias Anderegg, Simon Esslinger, Heinz Flück, Stefan Oser, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Thomas Studer, Nadine Vögeli, Nicole Wyss (11)